

Präambel

Die Gemeinde Kissenbrück gestattet dem Sportverein Kissenbrück von 1923 e.V. bereits seit vielen Jahren die Nutzung des Sportgeländes auf den Flurstücken 111/20 und 111/19, Flur 7, Gemarkung Kissenbrück, im Bereich der Hauptstraße, im Ortseingang aus Richtung Groß Biewende kommend, gelegen.

Der folgende zwischen der Gemeinde Kissenbrück und dem SV Kissenbrück von 1923 e.V. geschlossene Vertrag ist eine Voraussetzung dafür, dass der Verein als Bauherr mit Hilfe öffentlicher und privater Fördermittel auf dem Sportplatz Sanierungsarbeiten durchführen kann.

Zwischen der

Gemeinde Kissenbrück,

Mitglied der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3, 38170 Schöppenstedt,
vertreten durch den Bürgermeister o. V. i. A.
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und dem

SV Kissenbrück von 1923 e.V.,

Hauptstraße 34A, 38324 Kissenbrück,
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand o. V. i. A.
(nachfolgend „Verein“ genannt)

wird folgender

Nutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin der in der Anlage 1 dargestellten Flurstücke 111/20 und 111/19, Flur 7, Gemarkung Kissenbrück. Der diesem Vertrag beigefügte Flurstückauszug, in dem die Grenzen des Vertragsgegenstands rot gekennzeichnet sind, ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die Gemeinde gestattet dem Verein die gekennzeichneten Flächen und Anlagen der angegebene Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche zu nutzen.
- (2) Die Gemeinde überlässt dem Verein zur Nutzung den Grillanbau am Jugendraum, das Sechseck (Ausschank), das Pumpstationsgebäude inkl. dem angrenzenden eingeschossigen Gebäude sowie den vom Sportverein Kissenbrück selbst errichteten Mehrzweckraum an der Turnhalle und den Toiletten- und Duschanbau.
- (3) Vom Nutzungsrecht und den damit in Verbindung stehenden Pflichten ausgenommen, sind Flächen für Landwirtschaft (2.050m²), die Grünfläche mit PNR 1100 (1824m²) sowie die Flächen deren Nutzung für MTV Kissenbrück e.V. gestattet ist.
- (4) Kein Gegenstand dieses Vertrages sind der Jugendraum und die Turnhalle, deren Nutzung in einem separaten Vertrag geregelt sind.

§ 2

Nutzungsdauer und Nutzungsentschädigung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt rückwirkend zum 01.08.2026 und endet nach Ablauf einer festen Laufzeit von 40 Jahren, am 31.07.2066.
- (2) Der Vertrag ist spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf beidseitig durch eine schriftliche Erklärung kündbar. Wird diese Frist nicht eingehalten, so verlängert sich der Vertrag jeweils um 10 Jahre.
- (3) Die Gemeinde hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Verein trotz schriftlicher Mahnung der Gemeinde gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Die Kündigungsfrist für diesen Fall beträgt sechs Monate. Das Vertragsverhältnis kann von der Gemeinde fristlos gekündigt werden, wenn der Verein in Insolvenz gerät oder der Verein aufgelöst wird.
- (4) Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

§ 3

Nutzungszweck, Pflege und Instandhaltung

- (1) Das Vertragsobjekt darf nur für Sport-, Freizeit- und Erholungszwecke genutzt werden. Jede andere Nutzungsart ist nicht gestattet. Der Verein hat das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten in reinlichem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verunreinigungen des Grundstückes, auch durch Dritte, hat der Verein auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) Der Verein übernimmt auch weiterhin, wie im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten die Pflege der Grünanlagen, das Mähen, den Rückschnitt aller auf dem Sportplatz vorhandenen Bäume, Büsche und Sträucher bis zu einer Höhe von 2 m.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Pflege sowie die Instandhaltung der Hauptrasenfläche und aller Bäume, Büsche Sträucher (oberhalb der Höhe von 2 m) einschließlich der sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Anlagen als auch die Säuberung sowie das Entkrauten der versiegelten Wege und Flächen auf dem Vertragsgegenstand und trägt die Kosten in diesem Zusammenhang.
- (4) Die Instandhaltung sowie die Ersatzbeschaffung der vom Verein errichteten und sich im Eigentum des Vereins befindlichen sowie ausschließlich Vereinszwecken dienenden baulichen und sonstigen Anlagen (Flutlichtanlage, Bänke, Geländer, Sportgeräte, Tore, etc.) obliegt dem Verein. Die Kosten in diesem Zusammenhang trägt ebenfalls der Verein.

§ 4

Errichtung von Gebäuden, Einfriedungen und sonstigen Anlagen

- (1) Die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Anlagen, auch solcher, die nicht genehmigungspflichtig sind, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde und unter Berücksichtigung baurechtlicher Vorschriften gestattet. Die erforderlichen baurechtlichen Genehmigungen bzw. ggf. weitere notwendige Erlaubnisse usw. sind vom Verein auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu beschaffen.
- (2) Die Erstellung einer einfachen Einfriedung um die Sportanlagen aus Holz oder Maschendraht ist zulässig. Die Instandhaltung der Einfriedungen hat auf Kosten des Nutzers zu erfolgen.

§ 5
Überlassung an Dritte

Der Verein ist nicht berechtigt die Nutzung des Grundstücks, ohne Genehmigung der Gemeinde, Dritten zu überlassen.

§ 6
Haftung

Der Verein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, seiner Gäste und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Vertragsgegenstandes stehen. Außerdem verzichtet der Verein seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde.

§ 7
Kosten

Der Verein trägt alle Kosten und Gebühren der Ver- und Entsorgung des Vertragsobjektes mit Wasser, Strom sowie Abwasser.

§ 8
Zu- und Abfahrten

- (1) Der Verein darf den Parkplatz an der Turnhalle, auch als Zugang und Zufahrt zu den Sportanlagen nutzen.
- (2) Für die ungehinderte Zu- und Abfahrt zu bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 9
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in seinen Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

Kissenbrück, den
Gemeinde Kissenbrück

Kissenbrück, den
SV Kissenbrück von 1923 e.V.

Gemeindevertreter

Vorstand